

## **Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes ÄndG vom 10. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 93) sowie der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunales FlexibilisierungsG vom 05. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8) hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am 29. Oktober 2007 folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 18.05.2026 beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage seiner Gesamtverantwortung nach § 69 SGB VIII i. V. m. §§ 79 80 SGB VIII für den Kreis Bergstraße werden nach Maßgabe des SGB VIII, der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
  - a) Die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII,
  - b) Die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Darüber hinaus nimmt das Jugendamt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetze oder Rechtsverordnungen zugewiesen werden.
- (4) Das Jugendamt ist gehalten, seine Aufgaben so zu erfüllen, dass die Würde des Einzelnen gewahrt, die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen gefördert sowie die Verpflichtung und Verantwortung der Erziehungsberechtigten wirksam unterstützt wird.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Zwecke ihrer Beteiligung oder Mitwirkung sucht das Jugendamt die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe unter Wahrung deren Eigenständigkeit sowie darüber hinaus in allen behördlichen und außerbehördlichen Institutionen, die sich mit Angelegenheiten von jungen Menschen wie deren Familien befassen.

## **§ 2 Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des § 6 HKJGB.

## **§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (JHA)**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er befasst sich insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat nach § 71 (3) S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

Darüber hinaus obliegt ihm

- d) die Vorberatung zu den einschlägigen Teilen des jährlichen Haushaltsplans einschließlich der Nachtragshaushaltspläne,
  - e) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  - f) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII e.V. m. § 10 HKJGB,
  - g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen,
  - h) die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besitzt gemäß § 71 (3) S. 2 SGB VIII gegenüber der Vertretungskörperschaft (Kreistag) Antragsrecht. In Anwendung des § 8a HKO ist dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Gelegenheit zu geben, die Anträge des JHA im Kreistag und den vorbereitenden Ausschüssen mündlich zu begründen.

Der JHA ist zu hören:

- vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe; er ist frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Kreises Bergstraße zu befassen.
- vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 4 Mitglieder und Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) SGB VIII und § 6 (4) HKJGB bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 festgesetzt.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem JHA an

a) mit einem Anteil von drei Fünftel

- 8 vom Kreistag zu wählende Personen (Abgeordnete der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)

sowie

- die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.

b) Mit einem Anteil von zwei Fünftel

- 6 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Benennungen der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Einvernehmliche Vorschläge des Kreisjugendringes Bergstraße und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Bergstraße sind anzustreben.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

- (3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gehört kraft Gesetzes (§ 71 (5) SGB VIII i. V. m. § 6 (5) HKJGB) dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

- (4) Als weitere beratende Mitglieder entsenden der Kreisausschuss

a) eine Vertretung des Gesundheitsamtes,

die jeweiligen zuständigen Stellen:

b) eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes,

c) eine für Jugendangelegenheiten beauftragte Person der Polizei.

Weitere sachkundige Personen können zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.

- (5) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Dienstverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.

Im Übrigen benennen die entsendenden Stellen für jedes beratende Mitglied eine persönliche Stellvertretung.

- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.
- (7) Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (8) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bei Bedarf weitere Bedienstete der Kreisverwaltung sowie der dem Jugendamt zugeordneten Einrichtungen teil.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin / den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden führt die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.  
Für die Wahl gilt § 55 HGO entsprechend.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden; das gleiche gilt für ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihren / seinen Stellvertreter.

- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.  
Die Ladungsfristen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der HGO/HKO.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, möglichst jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr, zusammen, und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.

- (8) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Verfahrensregelungen trifft.

## **§ 6 Fachausschüsse**

- (1) Gemäß § 6 (6) HKJGB kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kindertagesbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen.  
Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen weitere Fachausschüsse / Projekte auf Dauer oder auf Zeit bilden bzw. anregen.

- (2) Die Fachausschüsse haben beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt.

Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend.  
Die Mitglieder der Fachausschüsse und die stellvertretenden Mitglieder müssen zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Die Fachausschüsse, die aus jeweils 9 Mitgliedern bestehen, wählen ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörigen Personen.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des JHA kann an den Sitzungen teilnehmen.

Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person nimmt an den Sitzungen eines jeden Fachausschusses teil.

## **§ 7 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zu seiner Neubildung weiter.

## **§ 8 Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung Bergstraße.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist gehalten, nach vorheriger Abstimmung mit der Landrätin / dem Landrat oder der zur Vertretung benannte Person, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten und Entwicklungen der Jugendhilfe zu unterrichten und bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt sie aus.

## **§ 9 Einrichtungen des öffentlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

Der Kreis Bergstraße als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterhält als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstelle) in Bensheim,
- die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Erziehungsberatungsstelle) in Lampertheim mit der Außenstelle in Viernheim.

Arbeitsinhalte und Arbeitsformen der Erziehungsberatungsstellen ergeben sich aus der jeweiligen Konzeption sowie aus den einschlägigen Richtlinien des Landes Hessen für Erziehungsberatungsstellen, dem SGB VIII und weiteren einschlägigen Gesetzen. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen ist freiwillig und kostenbeitragsfrei.

Die vorgenannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße in der Fassung vom 18. Juli 1999 außer Kraft.

*Lesefassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Bergstraße vom 29.10.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2026.*